

AMTSBLATT
DER KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

KAMMERTAGS-
WAHLEN 2020

SONDERNUMMER II



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**



INHALT

02 VERLAUTBARUNGEN

02 Wahlkundmachung

05 KURZBERICHTE

05 Protokoll der konstituierenden Sitzung der
Hauptwahlkommission Wahlen in den Kammertag 2020
vom 07. Oktober 2019

07 Protokoll der Sitzung der Hauptwahlkommission
Wahlen in den Kammertag 2020
vom 11. November 2019

IMPRESSUM

Medieninhaber (Eigentümer, Herausgeber, Verleger und Redaktion):
Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
A-1120 Wien · Schönbrunner Straße 222-228 /1/6/2
Telefon +43 (1) 811 73-0 - Telefax +43 (1) 811 73-100
E-Mail office@ksw.or.at - www.ksw.or.at

Das Amtsblatt zur Kammertagswahl 2020 erscheint in elektronischer und gedruckter Form. Grundlegende Richtlinie nach dem Mediengesetz: Amtsblatt der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Informationen zur Wahrung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung des Medieninhabers. Satz- und Druckfehler vorbehalten! Die Datenschutzerklärung der KSW finden Sie unter www.ksw.or.at/Datenschutzerklärung

WAHLKUNDMACHUNG:

Gemäß § 204 Abs. 3

**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG),
BGBl. I Nr. 137/2017, zuletzt geändert durch
BGBl. I Nr.32/2018, und der Wahlordnung 2017
gemäß § 187 WTBG,
ABI-KWT Sondernummer II/2017, wird verlautbart:**

Die vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bestellte Hauptwahlkommission mit Sitz in 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/1/6, hat in der Sitzung vom 11.11.2019 gemäß § 196 Abs. 2 Z. 2 WTBG beschlossen, folgende

Wahlkundmachung

am 03.12.2019 zu verlautbaren:

Wahltag:

Der Wahltag ist Dienstag, der **10.03.2020**.

Mandatsverteilung:

Gemäß § 192 WTBG sind die Mandate wie folgt auf die Wahlkreise aufzuteilen:

Wahlkreis Burgenland	1
Wahlkreis Kärnten	3
Wahlkreis Niederösterreich	12
Wahlkreis Oberösterreich	9
Wahlkreis Salzburg	4
Wahlkreis Steiermark	7
Wahlkreis Tirol	5
Wahlkreis Vorarlberg	2
Wahlkreis Wien	23
9 Wahlkreise gesamt	66

Einsicht in die Wählerlisten:

Das Kammeramt hat für jeden der 9 Wahlkreise (Bundesländer) eine Wählerliste anzulegen.

Die Wählerlisten sind ab 30.12.2019 am Sitz der jeweiligen Kreiswahlkommission einzusehen.

Frühestens ab 30.12.2019 können aktiv Wahlberechtigte gegen Ersatz der Kosten Ausfertigungen der Wählerlisten vom Kammeramt verlangen. Einem solchen Verlangen ist binnen einer Woche zu entsprechen.

Die Wählerlisten, ein Abdruck des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes (WTBG) und der Wahlordnung der Kammer der Wirtschaftstreuher sind am Sitz der Kreiswahlkommissionen einzusehen. Die Kreiswahlkommissionen haben ihren Sitz an folgenden Adressen:

Burgenland	Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien
Kärnten	Lakeside B11 a, 1. OG, 9020 Klagenfurt
Niederösterreich	Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien
Oberösterreich	Landstraße 49/III, 4020 Linz
Salzburg	Rainerstraße 5/3, 5020 Salzburg
Steiermark	Leechgasse 25, 8010 Graz
Tirol	Museumstraße 34/6. Stock, 6020 Innsbruck
Vorarlberg	Schillerstraße 22, 6890 Lustenau
Wien	Schönbrunner Straße 222-228/1/6/2, 1120 Wien

Aktiv wahlberechtigt sind alle natürlichen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuher, deren Mitgliedschaft am Tag der Wahlausschreibung (03.12.2019) bestanden hat.

Aktiv Wahlberechtigte dürfen nur an ihrem Berufssitz in der Wählerliste eingetragen sein. Besteht ein Berufssitz im Bundesgebiet nicht, so ist der Hauptwohnsitz am Tage der Wahlausschreibung für die Eintragung in die Wählerliste maßgebend. Besteht weder ein Berufssitz noch ein Hauptwohnsitz in Österreich, so ist der Wahlberechtigte in die Wählerliste jener Kreiswahlkommission einzutragen, die seinem Berufssitz am nächsten liegt.

Einsprüche gegen die Wählerlisten:

Jeder aktiv Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach Auflegung der Wählerlisten,

das ist bis spätestens 13.1.2020, Einspruch gegen die Wählerlisten bei der zuständigen Kreiswahlkommission zu erheben. Einsprüche sind nur gegen die Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder gegen die Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter, die namentlich zu bezeichnen sind, zulässig. Sie sind schriftlich einzubringen und haben einen begründeten Antrag zu enthalten. Einsprüche, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Gegen die Entscheidung der Kreiswahlkommission steht dem Einspruchswerber und der vom Einspruch betroffenen Person das Recht der Berufung an die Hauptwahlkommission zu.

Vom ersten Tag der Auflegung der Wählerlisten an, das ist der 30.12.2019, ist eine Änderung nur mehr im Wege eines Einspruchsverfahrens zulässig. Ausgenommen hiervon sind Formgebühren, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.

Wahlvorschläge:

Die Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge spätestens bis 04.02.2020, 16.00 Uhr, schriftlich bei der Hauptwahlkommission, per Adresse Kammer der Wirtschaftstreuhand, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228, einzubringen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens fünf aktiv Wahlberechtigten, jedenfalls aber von einem Prozent der aktiv Wahlberechtigten, abgerundet auf eine volle Zahl, des betreffenden Wahlkreises durch deren Unterschrift unterstützt werden. Hat eine Wählergruppe in vier Wahlkreisen die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nachgewiesen, so ist sie berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungsunterschriften einzubringen. Wird ein Wahlvorschlag von mindestens drei Mitgliedern des Kammertages durch deren Unterschrift unterstützt, ersetzt dies die erforderlichen Unterstützungserklärungen durch die Wahlberechtigten. Eine Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für einen Wahlkreis von zumindest drei Mitgliedern des Kammertages unterstützt wird, ist berechtigt, für die übrigen Wahlkreise Wahlvorschläge ohne Unterstützungserklärungen einzubringen. Mitglieder des Kammertages sind zur Unterstützung nur eines Wahlvorschlages berechtigt.

Die Wahlvorschläge haben nicht weniger Wahlwerber als ein Drittel, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, und nicht mehr Wahlwerber als das Doppelte der Zahl der im betreffenden Wahlkreis zu wählenden Mitglieder des Kammertages zu enthalten. Die Wahlvorschläge müssen die Wahlwerber, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Berufsbefugnis, des Geburtsdatums und der Anschrift (mit Postleitzahl) des Berufssitzes enthalten; im Falle, dass kein Berufssitz vorhanden ist, ist die Anschrift des Wohnsitzes anzugeben. Die Zustimmung jedes Wahlwerbers zu seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag muss durch seine Unterschrift nachgewiesen werden.

Jeder Wahlvorschlag hat die Bezeichnung der Wählergruppe zu enthalten. Der Wahlvorschlag kann neben der Bezeichnung der Wählergruppe auch eine Kurzbezeichnung in Buchstaben enthalten. Fehlt eine solche Bezeichnung, so ist der Wahlvorschlag nach dem Listenführer, das ist der an erster Stelle vorgeschlagene Wahlwerber, zu benennen. Der Listenführer gilt dann als Zustellungsbevollmächtigter der Wählergruppe, die den Wahlvorschlag eingebracht hat, wenn nicht ein anderer Zustellungsbevollmächtigter im Wahlvorschlag genannt wird. Ist im Wahlvorschlag ein Zustellungsbevollmächtigter angegeben, so hat der Wahlvorschlag den Vor- und Familiennamen, die Berufsbefugnis, das Geburtsdatum, die Anschrift (mit Postleitzahl) sowie die Unterschrift des Zustellungsbevollmächtigten zu enthalten. Zustellungsbevollmächtigte müssen aktiv wahlberechtigt sein.

In einem Wahlkreis ist die Aufnahme eines Wahlwerbers nur im Wahlvorschlag einer Wählergruppe zulässig.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 11.02.2020, 16.00 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Verbindungserklärungen haben die Reihenfolge der Wahlwerber zu enthalten.

Wenn eine Wählergruppe keinen Anspruch auf Zuweisung von Restmandaten im zweiten Ermittlungsverfahren zu erheben beabsichtigt, muss

dies der Zustellungsbevollmächtigte im Wahlvorschlag erklären. Andernfalls gelten alle im ersten Ermittlungsverfahren nicht berufenen Kandidaten des Wahlvorschlages als Wahlwerber für das zweite Ermittlungsverfahren.

Die Verbindung von zwei oder mehreren eingebrachten Wahlvorschlägen ist auch für das zweite Ermittlungsverfahren zulässig. Diesbezügliche Erklärungen sind durch die Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppen spätestens bis 11.02.2020, 16.00 Uhr, bei der Hauptwahlkommission einzubringen. Eine Reihung der Wahlwerber ist in diesem Fall nicht erforderlich. Es ist jedoch ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter namhaft zu machen.

Die Hauptwahlkommission hat die von ihr zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens jedoch am 24.02.2020, kundzumachen. Die Kundmachung wird im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhande erfolgen und in den jeweiligen Kreiswahlkommissionen werktags außer Samstag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht aufliegen.

Stimmabgabe:

Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden.

Die Stimmabgabe ist nur mit dem amtlichen Stimmzettel zulässig. Enthält ein amtliches Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle abgegebenen Stimmen ungültig, wenn für verschiedene Wählergruppen gestimmt worden ist. Enthält ein Wahlkuvert mehrere gültig ausgefüllte Stimmzettel, so sind alle Stimmen als eine Stimme zu zählen, wenn alle abgegebenen gültigen Stimmen der gleichen Wählergruppe zuzuzählen wären.

Der amtliche Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn eindeutig zu erkennen ist, welche Wählergruppe der Wähler wählen wollte. Leere Wahlkuverts sind als ungültige Stimmen zu zählen.

Zur Stimmabgabe sind nur die in den abgeschlossenen Wählerlisten eingetragenen ordentlichen Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhande berechtigt. Jeder Wahlberechtigte hat durch Über-

mittlung des geschlossenen, den amtlichen Stimmzettel enthaltenden amtlichen Wahlkuverts an die Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste er eingetragen ist, sein Wahlrecht auszuüben. Bei Verwendung eines anderen als des amtlichen Wahlkuverts ist die abgegebene Stimme ungültig. Der Wähler hat auf dem anhängenden Abschnitt des Wahlkuverts die dort befindlichen Vordrucke durch Schreibmaschinenschrift, leserliche Handschrift oder Stampiglie auszufüllen.

Das amtliche Wahlkuvert ist der zuständigen Kreiswahlkommission vom Wahlberechtigten entweder durch die Post, persönlich oder durch einen Boten zu übermitteln. Bei der Übermittlung durch die Post hat der Wahlberechtigte dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Postvermerke und sonstige handschriftliche Aufzeichnungen auf dem Wahlkuvert durch eine entsprechende Umhüllung vermieden werden. Die Übersendung durch die Post erfolgt auf Kosten und Gefahr des Wahlberechtigten. Das amtliche Wahlkuvert muss bis zum Wahlschluss (10.03.2020, 13.00 Uhr) bei der zuständigen Kreiswahlkommission eingelangt sein. Die Kreiswahlkommissionen sind verpflichtet, dem Wähler oder dessen Boten auf Verlangen die Übernahme des Wahlkuverts zu bestätigen.

Die Kreiswahlkommission hat die bei ihr eingelangten Wahlkuverts zu sammeln und für deren sichere und geordnete Verwahrung bis zum Wahltag zu sorgen. Auskünfte über bereits eingelangte Wahlkuverts oder Aufforderungen zur Stimmabgabe aufgrund der Kenntnis bereits eingelangter Wahlkuverts sind untersagt.

Persönliche Stimmabgabe am Wahltag:

Das Stimmrecht kann auch persönlich am Sitz der Kreiswahlkommission, in deren Wählerliste man eingetragen ist, am **10.03.2020 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr** ausgeübt werden. Die Wahlkuverts können persönlich, per Post oder mittels Boten überbracht werden.

Wien, am 11. November 2019

Dr. Andreas Staribacher
(Vorsitzender der Hauptwahlkommission)

**Protokoll
der konstituierenden Sitzung
der Hauptwahlkommission Wahlen in den Kammertag 2020
vom 07. Oktober 2019**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228
ANWESEND	Dr. Andreas Staribacher Dr. Helmut Czajka Rupert Daxböck, PMBA Mag. Katharina Drexler-Svoboda Mag. Klaus Hübner Mag. Werner Krumm Mag. Walter Mika Mag. Walter Reiffenstuhl Dr. Jakob Schmalzl Dr. Irmgard Krumpöck Mag. Gregor Benesch Alexandra Stattin
ENTSCHULDIGT	Mag. Heinz Harb Mag. Gerhard Marterbauer Mag. Friedrich Möstl Mag. Michael Neischl Dr. Roland Rief
PROTOKOLL	Krumpöck/ Benesch
BEGINN	14.00 Uhr
ENDE	14.20 Uhr
TAGESORDNUNG	<ol style="list-style-type: none">1. Konstituierung der Hauptwahlkommission2. Angelobung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Hauptwahlkommission3. Bekanntgabe der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Kreiswahlkommissionen4. Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreiswahlkommissionen5. Termin der Wahl (10. März 2020)6. Termin der Wahlausschreibung (14 Wochen vor der Wahl am 03.12.2019)7. Allfälliges

1. KONSTITUIERUNG DER HAUPTWAHLKOMMISSION

Staribacher begrüßt die Anwesenden, eröffnet die Sitzung, erklärt die Hauptwahlkommission für konstituiert und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

- ▶ Die Konstituierung erfolgt.

2. ANGELOBUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DER HAUPTWAHLKOMMISSION

Staribacher bedankt sich bei den Anwesenden für die Bereitschaft als Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Verfügung zu stehen.

Festgehalten wird, dass gem. § 195 Abs. 5 WTBG jede Berufsgruppe durch ein Mitglied und Ersatzmitglied vertreten ist und zumindest zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder einem anderen Wahlkreis als dem Wahlkreis Wien zugehören.

Es erfolgt die Angelobung der anwesenden Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 195 Abs. 6 WTBG durch Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden.

3. BEKANNTGABE DER VORSITZENDEN UND STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN DER KREISWAHLKOMMISSIONEN

Staribacher verliest den Vorschlag des Vorstandes.

- ▶ Der Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

Die Angelobung erfolgt heute um 15.00 Uhr.

4. BESTELLUNG DER MITGLIEDER UND ERSATZMITGLIEDER DER KREISWAHLKOMMISSIONEN

Staribacher verliest den Vorschlag des Vorstandes.

- ▶ Der Vorschlag des Vorstandes wird einstimmig beschlossen.

(Anmerkung: Die in der Sitzung als Tischvorlage aufgelegte Liste der KWKen entsprach nicht dem Letztstand, der vom Vorstand beschlossen wurde; die aktuelle Liste wurde mit dem Protokoll versendet.)

5. TERMIN DER WAHL (10. MÄRZ 2020)

Staribacher gibt den Termin der Wahl mit 10. März 2020 bekannt.

- ▶ Der Termin der Wahl wird einstimmig auf den 10. März 2020 festgesetzt.

6. TERMIN DER WAHLAUSSCHREIBUNG (14 WOCHEN VOR DER WAHL AM 03.12.2019)

Staribacher erläutert, dass der Termin der Wahlaus-schreibung gem. § 204 Abs. 1 WTBG (14 Wochen vor der Wahl) der 3. Dezember 2019 ist.

- ▶ Der Termin der Wahlkundmachung wird einstimmig mit 3. Dezember 2019 festgesetzt.

7. ALLFÄLLIGES

Wahlordnung:

Staribacher informiert über die Wahlordnung, die eine VO der KSW ist. Diese wird an die Anwesenden verteilt.

Richtlinien:

Staribacher informiert weiters, dass Richtlinien ausgearbeitet werden, die der HWK in der Sitzung am 11. November 2019 auf Basis der im Zuge der früheren Wahlen beschlossenen Richtlinien zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Diese auch bei früheren Wahlen verwendeten Richtlinien sollen eine kontinuierliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten.

Nächste Sitzungen der HWK:

11. November 2019, 14.00 Uhr (voraussichtlich bis 15.00 Uhr), KSW (Wahlkundmachung, Richtlinien)
5.2.2020, 14.00 Uhr (voraussichtlich bis 17.00 Uhr), KSW (Prüfung Wahlvorschläge)

Es wird festgehalten, dass zu allen Terminen der HWK alle Mitglieder und Ersatzmitglieder eingeladen werden sollen. Die Entscheidung über das Stimmrecht eines Ersatzmitglieds trifft im Anlassfall der Vorsitzende, falls notwendig – dh sofern ein verhindertes Mitglied sein Stimmrecht vorab nicht an das Ersatzmitglied delegiert.

Ende: 14:20 Uhr

**Protokoll
der Sitzung der Hauptwahlkommission
Wahlen in den Kammertag 2020
vom 11. November 2019**

ORT	Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228
ANWESEND	Dr. Andreas Staribacher Rupert Daxböck, PMBA Mag. Katharina Drexler-Svoboda Mag. Heinz Harb Mag. Werner Krumm Mag. Michael Neischl Dr. Roland Rief Dr. Jakob Schmalzl Mag. Gregor Benesch
ENTSCHULDIGT	Dr. Helmut Czajka Mag. Klaus Hübner Mag. Gerhard Marterbauer Mag. Walter Mika Mag. Friedrich Möstl Mag. Walter Reiffenstuhl
PROTOKOLL	Benesch
BEGINN	14.00 Uhr
ENDE	15.00 Uhr
TAGESORDNUNG	<ol style="list-style-type: none">1. Angelobungen2. Aufteilung der Mandate auf die Wahlkreise3. Beschluss der Wahlkundmachung4. Beschluss der Richtlinien der HWK5. Beschluss des Termins zur Auflegung der Wählerlisten6. Allfälliges

1. ANGELOBUNGEN

Dr. Staribacher nimmt die Angelobungen von Mag. Harb, Mag. Neischl und Dr. Rief vor. Es wird festgehalten, dass mit Ausnahme der Ersatzmitglieder Mag. Marterbauer und Mag. Möstl sämtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder ordnungsgemäß angelobt sind.

2. AUFTEILUNG DER MANDATE AUF DIE WAHLKREISE

Gemäß § 2 Wahlordnung, wonach Stichtag für die Mandatsberechnung der Tag der Anordnung der Wahl ist (16.09.2019), wurde folgende Mandatsverteilung berechnet:

Wahlkreis Burgenland	1
Wahlkreis Kärnten	3
Wahlkreis Niederösterreich	12
Wahlkreis Oberösterreich	9
Wahlkreis Salzburg	4
Wahlkreis Steiermark	7
Wahlkreis Tirol	5
Wahlkreis Vorarlberg	2
Wahlkreis Wien	23
9 Wahlkreise gesamt	66

- ▶ Die HWK beschließt gem. § 196 Abs. 2 Z 1 WTBG einstimmig diese Aufteilung der Mandate.

3. BESCHLUSS DER WAHLKUNDMACHUNG

- ▶ Die HWK beschließt einstimmig die Wahlkundmachung laut Beilage.

Folgendes wurde dazu angemerkt:

- Die Wählerlisten sind ab 30.12.2019 einzusehen (die Veröffentlichung hat gemäß § 205 Abs. 2 WTBG innerhalb von 4 Wochen ab Wahlkundmachung, somit längstens bis 31.12. zu erfolgen). Die Wahlkundmachung hat 14 Wochen vor dem Wahltag, das ist der 3.12.2019, zu erfolgen.
- Ausfertigungen von Wählerlisten sollen frühestens ab 30.12. (Datum der Veröffentlichung der Wählerlisten) möglich sein.
- Die Wahlkundmachung wird auf S. 3 um die seit den letzten Wahlen hinzugekommene

gesetzliche Möglichkeit, Unterstützungserklärungen durch die Unterschriften von drei Kammertagsmitgliedern zu ersetzen, ergänzt. Es wird festgehalten, dass Kammertagsmitglieder unabhängig von ihrer bisherigen eigenen Zuordnung zu einem Bundesland Wahlvorschläge in allen Wahlkreisen unterstützen können; § 206 Abs. 2 WTBG enthält keine diesbezügliche Einschränkung.

- Wie bei den vorangehenden Wahlen müssen die amtlichen Wahlkuverts bis spätestens 13.00 Uhr am Wahltag bei der zuständigen Kreiswahlkommission eingelangt sein; eine persönliche Stimmabgabe ist am Wahltag zwischen 11.00 Uhr und 13.00 Uhr möglich.

4. BESCHLUSS DER RICHTLINIEN DER HWK

- ▶ Die HWK beschließt einstimmig die Richtlinien gem. Beilage.

Ergänzend zu der mit der Tagesordnung versendeten Fassung wird im Punkt „Adressänderungen“ auf Seite 2 eine Ergänzung für den Fall vorgenommen, dass von der Standesführung der Kammer Adressänderungen bzw. neu eingetragene Adressen nicht übernommen werden können, da diese von der Statistik Austria bzw. dem BEV noch nicht eingespielt wurden. Dies kann für die Wählerlisten, die Wahlvorschläge einschließlich der Zustimmung- und der Unterstützungserklärungen relevant sein. In derartigen Fällen soll die vom Mitglied bekannt gegebene Adresse mittels ZMR- oder (bei Adressen an Firmensitzen) Compass-Abfrage überprüft werden, gegebenenfalls ergänzt durch eine Internetrecherche. Kann die Adresse so verifiziert werden, ist sie in die Wählerliste oder den Wahlvorschlag zu übernehmen.

Auf Vorschlag von Rief ersucht die HWK zu prüfen, ob es möglich ist, auf der Allonge des amtlichen Wahlkuverts Name und Adresse des jeweiligen Wahlberechtigten vorzudrucken. Dadurch soll die eindeutige Zuordnung erleichtert werden und könnten gleichzeitig falsche Zuordnungen bzw. Übermittlungen an unzuständige Wahlkommissionen vermieden werden. In jedem Fall sollen die Wahlberechtigten an die korrekte Adressierungen erinnert werden, sollte ein Vordruck nicht möglich sein.

5. BESCHLUSS DES TERMINS ZUR AUFLEGUNG DER WÄHLERLISTEN

Die HWK beschließt für das Auflegen der Wählerlisten einstimmig den 30.12.2019. Dadurch wird verhindert, dass die Kreiswahlkommissionen über allenfalls am Ende der Einspruchsfrist einlangende Einsprüche in der Weihnachtswoche entscheiden müssen.

6. ALLFÄLLIGES

Nächste Sitzungen:

Mi, 05.02.2020, 14.00 Uhr
(Prüfung der Wahlvorschläge)

Do, 12.03.2020, 14.00 Uhr
(Feststellen
des endgültigen Wahlergebnisses)



KAMMER
DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**

1120 Wien, Schönbrunner Straße 222-228/6 (U4 Center)
Erscheinungsdatum: 03.12.2019

www.ksw.or.at